

ÖSTERREICH

Neue Perspektiven

Ende Juni wurde vom österreichischen Justizminister der »Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe durch den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit« unterzeichnet und zum 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt. Damit endet ein jahrzehntelanger vertragsloser Zustand und ein ungeklärtes Interaktionsverhältnis zwischen zwei traditionellen Partnern und nunmehrigen Vertragsparteien.

Arno Pilgram

Vertragsgegenstand ist die Erbringung eines breiten Spektrums von Leistungen im Rahmen der Straffälligenhilfe in acht von neun österreichischen Bundesländern. Diese Leistungen reichen von der justizbehördlich angeordneten Bewährungshilfe, der freiwilligen Bewährungshilfe, dem außgerichtlichen Tauschgleich, der Haftentlassenenhilfe, dem Betrieb von Heimen und sonstigen Tätigkeiten zur Ergänzung der Resozialisierung bis zur Aus- und Fortbildung von Personen für die Straffälligenhilfe und zur Unterstützung anderer Einrichtungen auf diesem Sektor. Der Vertrag regelt die Vergütung der Leistungen des privaten Rechtsträgers durch den Bund und die Budget- und Leistungskontrolle durch die öffentliche Justizverwaltung. Für die Situation veränderter straf- bzw. bewährungshilferechtlicher oder vereinsstatutarischer Grundlagen sowie für Konfliktfälle ist ein Prozedere festgelegt. Das Justizministerium zieht sich damit aus der unmittelbaren Vereinspolitik und aus der Personalverwaltung im Vereinsbereich zurück, nicht ohne dem privaten Träger klare Richtlinien für die eigene Fachaufsicht und Qualitätskontrolle mitzugeben.

Der Generalvertrag ist als ein weiterer Meilenstein auf dem Weg der laufenden Bewährungshilfereform (»Bwh-Neu«) in Österreich anzusehen (vgl. den Bericht in Heft 4 der NK aus 1992, S. 36-38!). Durch Entflechtung und Reorganisation der Beziehung zwischen Ju-

stizverwaltung und privatem Rechtsträger der Straffälligenhilfe soll die Handlungssicherheit auf beiden Seiten erhöht werden. Der politischen Entwicklung und Innovation auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe und der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit der damit befaßten Einrichtungen soll so ein wichtiger Dienst geleistet werden. Die definitive »Privatisierung« der Durchführung sozialer Dienste in der Strafjustiz geschieht hier nicht unter der Perspektive der Rationalisierung und Verbilligung. Die Budgetmittel für den laufenden Betrieb und für Projekte des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit sind heuer sogar überdurchschnittlich erhöht worden und mit dem Generalvertrag länger denn je gesichert. Für eine neue und verbesserte Bezügeordnung der Beschäftigten sind ebenfalls Mittel bereitgestellt worden. Die »Privatisierung« erfolgt vielmehr im Bewußtsein in sich widersprüchlicher Aufgaben der Strafjustiz im modernen Wohlfahrtsstaat und des Vorzugs einer organisatorischen Trennung von unvermittelbaren Funktionen. »Bewährungshilfe-Neu« war ein Programmpaket für die nun auslaufende Legislaturperiode. Während der Trägerverein für Bewährungshilfe und die Justizverwaltung ihr Pensum für die Gesamtreform erfüllt haben, ist der Gesetzgeber noch in Verzug. Eine befriedigende personalrechtstechnische Novellierung des Bewährungshilfegesetzes hart noch des Beschlusses. Der

dem Parlament vorliegende Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 1994 verabschiedet sich wohl unmißverständlich vom alten Überwachungsverständnis der Bewährungshilfe und nimmt die Sanktionierung von »Aufsichtszug« zurück, er vollzieht die praktische Realität somit rechtlich nach, doch scheint es vorläufig beim Entwurf zu bleiben. Das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Klienten wurde zwar durch die Strafprozeßrechtsänderung 1993 vor die Anzeige- und Zeugnispflicht gestellt (vgl. NK, Heft 4 aus 1993, S.16f!), eine Reihe von Anliegen an eine klarere Definition der Rechtsstellung von (Justiz-)Sozialarbeitern und ihren Klienten blieb aber ebenfalls unerfüllt. Zwischen den Prinzipien und dem In-

halt des Generalvertrags zwischen dem Bund und Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit auf der einen und dem Bewährungshilfegesetz des Jahres 1980 auf der anderen Seite entsteht dadurch eine nicht unerhebliche Spannung. Vielleicht bietet gerade sie erst die Chance auf noch mehr, auf eine Totalrevision des Bewährungshilfegesetzes zu einem »Gesetz über soziale Dienstleistungen und ihre Organisation im Rahmen der Strafrechtspflege« im Verlauf der nächsten Legislaturperiode.

Dr. Arno Pilgram ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift.

POLEN

Zögerliche Reformen

Zwar gibt es in Polen ein besonderes Jugendstrafrecht und einen eigenständigen Jugendstrafvollzug. Doch in der Praxis kommen Reformbemühungen nur langsam voran. Eine aktuelle Bestandsaufnahme.

Danuta Urbaniak

Zuständig für alle Jugsendsachen ist das Jugend- und Familiengericht. Der Name zeigt schon, daß es sich nicht nur mit straffällig gewordenen Jugendlichen, sondern auch mit allen Problemen zerbrochener Familien beschäftigt, z.B. mit Vaterschaftsfeststellungen, Vernachlässigungen und Mißhandlungen von Kindern usw. Jeder Familienrichter ist zugleich Jugendrichter. Das Jugendgesetz stellt Erziehung und Sozialisation der Jugendlichen in den Vordergrund. Obwohl Erziehungsmaßnahmen Priorität gegenüber der Sanktionierung von Fehlverhalten haben sollen, enthält es neben dem Terminus »Erziehungsmaßregel« auch den der »Besserungsmaßregel«.

Kinder unter 13 Jahren sind grundsätzlich strafunmündig, gegen sie kann jedoch nach einer Straftat durch Richterspruch eine Erziehungsmaßregel verhängt werden, wie z.B. die Ermahnung, Aufsicht durch die Eltern oder einen Vormund. Als letztes Mittel kann auch die Einweisung in ein Kinderheim erfolgen. Dieses Verfahren nennt man im Gegensatz zu den Strafverfahren gegen ältere Jugendliche Schutzverfahren.

Gegenüber Jugendlichen, die zur Tatzeit zwar das 13., nicht aber das 17. Lebensjahr vollendet haben und bei Jugendlichen unter 18 Jahren, die sogenannte »Demoralisierungszeichen« aufweisen, sind Erziehungs- oder Besserungsmaß-